



Hamburger Gartenfreund

Informationen des Landesbundes der Gartenfreunde in Hamburg e.V.



Vereine entscheiden sich klar für die solidarische Lösung!

Verteilung öffentlich-rechtlicher Lasten (ÖRL)

In den letzten Wochen hat es widersprüchliche „Informationen“ über das Thema „öffentlich-rechtliche Lasten“ (ÖRL) gegeben. Ein Mitgliedsverein hat im vergangenen Jahr Klage gegen den LGH eingereicht. Er wollte einen Beschluss der Landesbundversammlung, bei der es um die zukünftige Verwendung von Rückstellungen von ÖRL ging, der mit ca. 90 % Zustimmung verabschiedet wurde, offenbar nicht akzeptieren. Die Klage wurde vom Amtsgericht Hamburg-Wandsbek im November 2020 abgewiesen.

Das Amtsgericht war jedoch in seiner Urteilsbegründung der Auffassung, dass die Erhebung der ÖRL (derzeit 4,00 Euro pro Parzelle) in der vom LGH bisher praktizierten Form „ohne Rechtsgrund“ erfolgte.

Zwar hatte die Landesbundversammlung im Jahr 1996 eine Änderung der LGH-Satzung beschlossen, die besagt, dass der Satzungszweck des LGH insbesondere u.a. dadurch verwirklicht werden soll, dass der LGH „... die gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten, gemäß § 5 (5) Bundeskleingartengesetz – wie Grundsteuer und Wegereinigungsgebühren – die auf dem Kleingartengrundstück ruhen...“ bewirkt.

Jedoch fehlte nach Auffassung des Amtsgerichts im Weiteren ein Beschluss der Landesbundversammlung, dass und in welcher Form die gerechte Verteilung der ÖRL geschehen solle. Es fehlt demnach der notwendige „Rechtsgrund“.

Der LGH hat sich bemüht, so schnell wie möglich den Rechts-

grund und damit Rechtsklarheit zu schaffen. Aufgrund der Einschränkungen durch die Coronapandemie konnte die dafür notwendige Abstimmung nicht auf einer Landesbundversammlung, sondern musste schriftlich erfolgen (siehe S. V).

Die Abstimmung ist im Ergebnis ein Ausdruck tief empfunderer und gelebter Solidarität der Mitgliedsvereine im LGH miteinander, da alle Vereine an den Kosten gleichmäßig beteiligt werden und die Lasten nicht nur von einigen wenigen geschultert werden müssen.

Beide Abstimmungen wurden mit weit über 90 % Zustimmung getragen – ein Ergebnis, auf das die Mitgliedsvereine und der Landesbund besonders stolz sein können.

Dirk Sielmann
Vorsitzender des Landesbundes
der Gartenfreunde in Hamburg

Liebe Gartenfreunde,
bitte denken Sie daran, dass durch das Bundeskleingartengesetz, Ihre Vereinsatzung und den Einzelpachtvertrag in Kleingärten Vorschriften bestehen.
In Anzeigen können auch Artikel angeboten werden, die in Kleingärten nicht gestattet sind.

Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V.

Geschäftsstelle
und Redaktion:
Fuhlsbüttler Straße 790
22337 Hamburg
Tel. 0 40/50 05 64-0
Fax 0 40/59 05 74
E-Mail: info@
gartenfreunde-hh.de
www.gartenfreunde-hh.de
www.facebook.com/landesbund

Bankverbindung:
Hamburger Sparkasse
IBAN
0256200505501057241406
BIC
HASPGENHXXX

Hamburger Gartenfreund

Gesamtverantwortung:
Dirk Sielmann

Redaktion:
Fachlicher Teil: Roger Gloszat
Tel. 0 40/50 05 64-16
E-Mail:
fachberatung@
gartenfreunde-hh.de

Jugendfragen:
Deutsche Schreiberjugend
Hamburg
Tel. 0 40/59 73 35
E-Mail:
info@schreiberjugend-hh.de

Vereinsnachrichten:
E-Mail:
Anzeigen@gartenfreunde-hh.de

Anzeigenberatung und -verkauf:
Rita Kropp
Tel. 04 21/3 48 42-14
E-Mail: kropp@wachter.de

Inhalt

Kolumne	I
Der LGH informiert	II
Solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten im LGH gesichert	III-V
Naturnahe Kleingärten und naturnah gestaltete Vereinsflächen werden prämiert	VI-VI
Gestalten Sie Ihren Garten wildblumenfreundlich	VIII
Gartenbummel@home	IX
Die Bezirksgruppe Wandsbek geht digital	IX
Torf-Tage mit dem NABU in Hamburg	IX
Richtlinie für die Inspektion und Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel (Teil 2)	X-XII
Schreiberjugend	XIII
Bezirks- und Vereinsnachrichten, Glückwünsche	XIV
Unsere Verstorbenen	XVI



Solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten im LGH gesichert

Klarstellung zu den Artikeln „Gartenvereine zu Unrecht abkassiert“ vom 23.01.2021 und „Eilverfahren wegen Corona umstritten“ vom 06.02.2021 des Hamburger Wochenblatt

Einige (wenige) Vereine hatten sich aktuell mit der Aufforderung an den LGH gewandt, die in den Jahren 2017 bis 2020 geleisteten Umlagen in Höhe von 3,70 Euro im Jahr 2017 und danach 4,00 Euro pro Parzelle und pro Jahr an ihre Vereine zurückzuzahlen. Dabei stützen sich diese Vereine auf ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek in einem Verfahren eines Kleingartenvereines gegen den LGH.

Kurzgefasst wird darin festgestellt, dass die Klage des Vereins vollständig abgewiesen wird. Zwar habe der Kläger dem Grunde nach einen Rückzahlungsanspruch, doch sei die geforderte Rückzahlung der in den Jahren 2002 bis 2011 an den LGH geleisteten Zahlungen für die öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) insgesamt verjährt, sodass für diese Zeit keine Rückzahlungspflicht des LGH bestehe.

Die Landesbundversammlung hat am 24.06.2019 mit knapp 90 %iger Zustimmung eine neue Verwendung für diese von der Stadt nicht beim LGH abgeforderten Mittel beschlossen. Mehr als die Hälfte des Betrages steht seitdem für die Vereine zur Verfügung, um zinslose Darlehen durch den LGH für Infrastrukturprojekte (Wasserleitungen, Vereinshausanierung, Wegebau etc.) gewährt zu bekommen.

Damit sind nicht die „Nachverdichtungen“ gemeint, wie fälschlicherweise behauptet wird, denn die bezahlt regelmäßig die Stadt Hamburg. Die zweite Hälfte steht für eine überfallige Grundsanierung der Geschäftsstelle des LGH zur Verfügung.

Was ist das Problem?

Im Jahr 1996 wurde in der Landesbundversammlung mit großer Mehrheit der Delegierten im § 2 Absatz 2 Buchstabe m. der Landesbundsatzung als Mittel zur



Kleingartenwesen bedeutet. Probleme gemeinsam lösen

Foto: Gloszat

Verwirklichung des Satzungszwecks des LGH verankert, „die gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten, gemäß § 5 (5) BKleingG – wie Grundsteuer und Wegereinigungsgebühren – die auf dem Kleingartengrundstück ruhen.“ In der bisherigen Praxis des LGH bedeutete dies, dass die Summe aller Gebühren eines Kalenderjahres durch die Zahl der Parzellen in allen Mitgliedsvereinen geteilt und so solidarisch auf alle Parzellen verteilt den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt wurde.

Das war zwar alles im Sinne der Satzungsänderung von 1996, aber nach Auffassung des Gerichts wäre 1996 aus formalen Gründen zusätzlich zur damaligen Satzungsänderung grundsätzlich ein weiterer Beschluss der Landesbundversammlung erforderlich gewesen, der die Erhebung der Beträge und das Verfahren geregelt hätte.

Der LGH hat in den vergangenen Jahren zwar im Sinne der LGH-Satzung gehandelt, aber die Erhebung der jährlichen Beträge pro Parzelle erfolgten aus Sicht des Gerichtes dennoch „ohne Rechtsgrund“ (weil ein entsprechender Beschluss der Landesbundversammlung fehlte).

Da ein solcher Beschluss nicht gefasst worden war, bestand nach dieser Auffassung des Gerichts auch ein Rückzahlungsanspruch der Mitgliedsvereine gegenüber dem LGH für die entsprechend

geleisteten Beträge von 2017 bis 2020.

Aber: Entgegen falscher Behauptungen sind die jährlichen öffentlich-rechtlichen Lasten für die Pachtgrundstücke in den Jahren 2012 bis 2020 tatsächlich angefallen und vom LGH für jedes einzelne Jahr vollständig gegenüber den zuständigen Stellen (Stadtreinigung Hamburg etc.) entrichtet worden.

Wenn einzelne Vereine nun einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem LGH geltend machen, bedeutet das u.a. in der Konsequenz,

- dass sie gewollt oder ungewollt das Solidarprinzip (im Sinne des § 2, Absatz 2, Buchstabe m. LGH-Satzung) aufkündigen und
- dass nur die Vereine die Kosten zu tragen haben, auf deren Grundstücken die Kosten tatsächlich anfallen, und
- dass der LGH gezwungen ist, diese Kosten rückwirkend für die Jahre 2017 bis 2020 den betroffenen Mitgliedsvereinen in voller Höhe berechnen zu müssen (abzüglich der bereits geleisteten Beträge).

Nach Auffassung des erweiterten Vorstandes des LGH wäre das nicht nur eine unerträgliche Si-

tuation für den solidarischen Zusammenhalt der Mitgliedsvereine im LGH, sondern auch eine Maßnahme entgegen dem in § 2 der Satzung bezüglich der öffentlich-rechtlichen Lasten ausdrücklich festgelegten Solidarprinzip. 52 Mitgliedsvereine hätten allein die Summe der Zahlungsverpflichtungen zu tragen gehabt.

In einigen Fällen würden sogar um bis zu 100 Euro pro Parzelle fällig. Die Nachforderungen des LGH gegenüber einzelnen Vereinen würden für den Zeitraum 2017 bis 2020 teilweise über 60.000,- Euro liegen!

Um einerseits den Satzungszweck der LGH-Satzung (§ 2, Absatz 2, Punkt m.) zu verwirklichen, eine gerechte Verteilung der ÖRL zu gewährleisten, und um Rechtssicherheit für die Mitgliedsvereine und den LGH zu schaffen, wurde daher auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des LGH vom 11.01.2021 eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Ein solches Verfahren (ohne Versammlung) ist derzeit nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) auch ohne entsprechende Satzungsregelung möglich.

Insgesamt wurde mit dieser Abstimmung das seit 1996 bewährte Verfahren juristisch sauber geregelt und außerdem die solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten gesichert!

Erweiterter Vorstand des LGH

(Bitte beachten Sie hierzu auch die Beiträge auf den Seiten IV/V: Hier finden Sie Informationen zu Gehwegreinigungsgebühren, die beiden versendeten Stimmzettel sowie die Abstimmungsergebnisse.)



Stichwort: Gehwegreinigungsgebühr

Die wesentlichen öffentlich-rechtlichen Lasten sind die Gehwegreinigungsgebühren. In geringem Umfang kommen noch Grundsteuern hinzu (Kleingartenanlagen auf Privatgrund).

Kleingartenanlagen, die an öffentliche Wege grenzen, sind teilweise durch das Wegereinigungs-gesetz betroffen. Welche Straßen, ob und wie sie gereinigt werden, ist im **Wegereinigungsverzeichnis 2020** aufgeführt.

In Hamburg sind die Anliegerinnen und Anlieger dazu verpflichtet, die öffentlichen Geh- und Radwege zu reinigen. In bestimmten zusammenhängenden Bereichen mit einem allgemein höheren Publikumsverkehr übernimmt die Stadtreinigung Hamburg (SRH) die Reinigung ein- oder mehrmals pro Woche für die Anliegerinnen und Anlieger gegen Gebühr.

Diese Strecken sind im **Wegereinigungsverzeichnis – Teil A**

aufgeführt. Diese amtliche Liste wird jährlich zum 1. April aktualisiert.

Betroffene Grundeigentümer werden über eine Änderung von der SRH vorab schriftlich informiert. Die Änderungen 2020 sind im **Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13 aus 2020 am 27. März 2020 auf den Seiten 173–175** veröffentlicht worden.

Die Gesamtausgabe des Wegereinigungsverzeichnisses (Anlage zu §§ 1 und 2 der **Wegereinigungsverordnung** Teil A – Gehwegreinigung) finden Sie unten zum Download. Die Gebühren für die Wegereinigung werden durch die **Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege** festgelegt.

Hier können finden Sie das Wegereinigungsverzeichnis 2020 herunterladen:

www.hamburg.de/saubere-stadt/13148402/wegereinigung



Für Kleingartenanlagen, die direkt an Straßen liegen, müssten zum Teil hohe Gehwegreinigungsgebühren bezahlt werden, wenn es nicht das solidarische Umlageverfahren geben würde.

Foto: Gloszat

Fa. Reinhardt
Angebot Gartendienste:
 Bäume fällen, Baumschnitt, Heckschnitt, Beetreinigung, Rasen mähen u. vertikutieren, Holzarbeit, Dachreparatur, Laubenanstrich. Kostenlose Anfahrt u. Beratung
 Tel.: 040/34 92 80 24 | Handy: 0176/25 17 38 41

Peter Biedemann GmbH
Elektroanlagenbau
 E-Anschluss der Gartenlaube
 Gemeinschaftsanlagenbau
 Zählertausch/Zähleranlagen
 Wartung der E-Anlage
 Rahlstedter Straße 209 22143 Hamburg
 Tel. 040-66 90 90 90 Fax 040-66 90 90 99

Glaseri
Reparatur-Schnelldienst
sämtlicher Glaserarbeiten
 22179 Hamburg 641 81 82
 Haldesdorferstr. 143 695 81 82

Hier erreicht Ihre Werbung
 74.000 Leser im Abonnement
 Ich berate Sie gern:
 Rita Kropp
 kropp@waechter.de Tel.: 04 21/3 48 42-14

CARSTENS' HOLZBAU
LAUBEN + SERVICE
 Wir bauen Ihre Laube!
 und helfen Ihnen bei Brandschäden, Einbrüchen,
 Asbestsanierungen nach THGS 519, Rückbau/Abrissarbeiten
 nach Bundeskleingartengesetz, Wertermittlungsrichtlinien,
 Gartenarbeiten
 und vielem mehr...
 Tel.: 040/59 45 64 24 oder 01 71/2 74 62 72
 www.carstens-holzbau.de www.carstens-service.de

HARZFRISCHE
FERIENWOHNUNG IN BAD HARZBURG
 Großes Schwimmbad und Sauna im Haus.
 Pro Nacht ab EUR 42,00.
 Sehr ruhige Lage, aber nur 600m zur Fußgängerzone.
 Telefon 01 71 - 49 17 900
 Alle Details unter www.harzfrische.de/fewo



Inhalt der beiden Stimmzettel

Die Rücksendung musste bis zum 15.02.2021 erfolgen

Hinweis zur Abstimmung: Nur die/der Vereinsvorsitzende waren stimmberechtigt. Dazu folgende Erläuterungen: Die Stimmabgabe erfolgt bei Vereinen durch den nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand. Besteht dieser Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB), sofern die Satzung des Vereins die Vertretung durch den Vorstand nicht anderes regelt (§ 40 BDG).

Stimmzettel 1

Dem vom erweiterten Vorstand des LGH durch Beschluss vom 11.01.2021 im Umlaufverfahren nach dem seit 28.03.2020 geltenden § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Geschäfts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Abstimmung gestellten Antrag:

Solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) im Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH)

Zur Umsetzung des in § 2 Absatz 2 Buchstabe m der LGH-Satzung festgelegten gerechten Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten zahlt jedes ordentliche Mitglied (Pächterin bzw. Pächter) ab dem Jahr 2021 über den bereits mit Beschluss der Landesbundversammlung vom 19.06.2017 in der Höhe festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus einen zusätzlichen variablen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Dieser zusätzliche variable Mitgliedsbeitrag berechnet sich aus dem für ein Jahr jeweils beim LGH für die von ihm gepachteten Kleingartenanlagen insgesamt anfallenden öffentlich-rechtlichen Lasten im Sinne des § 5 Abs. 5 BKleingG. Der Gesamtbetrag wird durch die Gesamtparzellenanzahl in den vom LGH gepachteten Kleingartenanlagen geteilt. Jeder Mitgliedsverein schuldet als zusätzlichen Mitgliedsbeitrag den Betrag, der sich aus der Multiplikation des entsprechend des vorherigen Satzes für die einzelne Parzelle berechneten Betrages mit der Zahl der von dem Mitgliedsverein gepachteten Parzellen ergibt. Die Höhe dieses zusätzlichen Mitgliedsbeitrages ist den Mitgliedsvereinen mitzuteilen und mit der Jahresrechnung in Rechnung zu stellen.

- wird zugestimmt (JA)
 wird nicht zugestimmt (NEIN)

Stimmzettel 2

Dem vom erweiterten Vorstand des LGH durch Beschluss vom 11.01.2021 im Umlaufverfahren nach dem seit 28.03.2020 geltenden § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Geschäfts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Abstimmung gestellten Antrag:

Umlage für eine solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) für die einzelnen Jahre 2017 bis 2020.

Jeder Mitgliedsverein zahlt eine einmalige Umlage an den Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) in Höhe des Betrages, der den jeweiligen dem Mitgliedsverein vom LGH für die einzelnen Jahre 2017 bis 2020 jeweils betreffend die nach § 2 Abs. 2 Buchstabe m der LGH-Satzung zu verteilenden öffentlich-rechtlichen Lasten berechneten Beträgen (für das Jahr 2017 3,70 EUR pro Parzelle und für den Zeitraum 2018 bis 2020 jeweils 4,00 EUR pro Parzelle und Jahr) insgesamt entspricht.

Sofern der Mitgliedsverein diese Beträge aufgrund der früheren Rechnungen des LGH aus den Jahren 2017 bis 2020 bereits an den LGH gezahlt und nicht zurückgefordert bzw. zurückerhalten hat, wird der Betrag der Umlage mit den bereits gezahlten Beträgen verrechnet.

- wird zugestimmt (JA)
 wird nicht zugestimmt (NEIN)

Abstimmungsergebnis über die „Solidarische Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL)“

Bis einschließlich Montag, den 15. Februar 2021, konnten die beiden Stimmzettel von den 1. Vorsitzenden per Post, per E-Mail oder per Fax in der LGH-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Auszahlung der fristgerecht eingegangenen Stimmzettel erfolgte am Dienstag, dem 16. Februar 2021, durch folgende Personen: ein Mitglied des LGH-Kontrollausschusses, ein Mitglied des erweiterten Vorstandes und eine Mitarbeiterin des LGH.

Ergebnis Stimmzettel 1

Von 240 eingegangenen gültigen Stimmzetteln 1 haben 225 für die solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten gestimmt. 15 Stimmen waren dagegen. Das entspricht einer Zustimmung von 93,8 %.

Ergebnis Stimmzettel 2

Von 240 eingegangenen gültigen Stimmzetteln 2 haben 230 für eine solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) für die einzelnen Jahre 2017 bis 2020 gestimmt. 10 Stimmen waren dagegen. Das entspricht einer Zustimmung von 95,8 %.

Die Wahlbeteiligung lag damit bei 77,5 %.

Somit wird, wie in den letzten 25 Jahren, im Landesbund weiterhin nach dem Solidaritätsprinzip verfahren, sodass die öffentlich-rechtlichen Lasten auf alle Parzellenpächterinnen und Parzellenpächter in Hamburg gleichmäßig verteilt werden.

Klarstellung zu dem Artikel „Gartenvereine zu Unrecht abkassiert“ des Hamburger Wochenblatt vom 23.01.2021

“Solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) im LGH sichern”

Einige (wenige) Vereine wenden sich aktuell mit der Aufforderung an den LGH, die in den Jahren 2017 bis 2020 geleisteten Umlagen in Höhe von 3,70 € im Jahr 2017 und danach 4,00 € pro Parzelle und pro Jahr an ihre Vereine zurückzuzahlen. Dabei stützen sich diese Vereine auf ein aktuelles Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek in einem Verfahren eines Kleingartenvereines gegen den LGH. Kurzgefasst wird darin festgestellt, dass die Klage des Vereines vollständig abgewiesen wird. Zwar habe der Kläger dem Grunde nach einen Rückzahlungsanspruch, doch sei die geforderte Rückzahlung der in den Jahren 2002 bis 2011 an den LGH geleisteten Zahlungen für die ÖRL insgesamt verjährt, so dass für diese Zeit keine Rückzahlungspflicht des LGH bestehe.

Die Landesbundversammlung hat am 24.06.2019 mit knapp 90%iger Zustimmung eine neue Verwendung für diese von der Stadt nicht beim LGH abgeforderten Mittel beschlossen. Mehr als die Hälfte des Betrages steht seitdem für die Vereine zur Verfügung, um zinslose Darlehen durch den LGH für Infrastrukturprojekte (Wasserleitungen, Vereinshausanierung, Wegebau etc.) gewährt zu bekommen. Damit sind nicht die „Nachverdichtungen“ gemeint, wie fälschlicherweise behauptet wird, denn die bezahlt regelmäßig die Stadt Hamburg. Die zweite Hälfte steht für eine überfällige Grundsanierung der Geschäftsstelle des LGH zur Verfügung.

Was ist das Problem?

Im Jahr 1996 wurde in der Landesbundversammlung mit großer Mehrheit der Delegierten im § 2 Absatz 2 Buchstabe m. der Landesbundsatzung als Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks des LGH verankert: „... die gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten, gemäß § 5 (5) BKleingG – wie Grundsteuer und Wegereinigungsgebühren – die auf dem Kleingartengrundstück ruhen.“ In der bisherigen Praxis des LGH bedeutete dies, dass die Summe aller Gebühren eines Kalenderjahres durch die Zahl der Parzellen in allen Mitgliedsvereinen geteilt wurden und so solidarisch auf alle Parzellen verteilt den Mitgliedsvereinen in Rechnung gestellt wurde.

Das war zwar alles im Sinne der Satzungsänderung von 1996, aber nach Auffassung des Gerichtes wäre 1996 aus formalen Gründen zusätzlich zur damaligen Satzungsänderung grundsätzlich ein weiterer Beschluss der Landesbundversammlung erforderlich gewesen, der die Erhebung der Beträge und das Verfahren geregelt hätte.

Der LGH hat in den vergangenen Jahren zwar im Sinne der LGH-Satzung gehandelt, aber die Erhebung der jährlichen Beträge pro Parzelle erfolgten aus Sicht des Gerichtes dennoch „ohne Rechtsgrund“ (weil ein entsprechender Beschluss der Landesbundversammlung fehlt).

Da ein solcher Beschluss bis jetzt nicht gefasst worden ist, besteht nach dieser Auffassung des Gerichtes auch ein Rückzahlungsanspruch der Mitgliedsvereine gegenüber dem LGH für die entsprechend geleisteten Beträge von 2017 bis 2020.

Aber:

Entgegen falscher Behauptungen sind die jährlichen öffentlich-rechtlichen Lasten für die Pachtgrundstücke in den Jahren 2012 bis 2020 tatsächlich angefallen und vom LGH für jedes einzelne Jahr vollständig gegenüber den zuständigen Stellen (Stadtreinigung Hamburg etc.) entrichtet worden.

Wenn einzelne Vereine nun einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem LGH geltend machen, bedeutet das u. a. in der Konsequenz:

- a. dass sie gewollt oder ungewollt das Solidarprinzip (im Sinne des § 2, Absatz 2, Buchstabe m. LGH-Satzung) aufkündigen und
- b. dass nur die Vereine die Kosten zu tragen haben, auf deren Grundstücken die Kosten tatsächlich anfallen und
- c. dass der LGH gezwungen ist, diese Kosten rückwirkend für die Jahre 2017 bis 2020 den betroffenen Mitgliedsvereinen in voller Höhe berechnen zu müssen (abzüglich der bereits geleisteten Beträge).

Nach Auffassung des erweiterten Vorstandes des LGH wäre das nicht nur eine unerträgliche Situation für den solidarischen Zusammenhalt der Mitgliedsvereine im LGH, sondern auch eine Maßnahme entgegen dem in § 2 der Satzung bezüglich der öffentlich-rechtlichen Lasten ausdrücklich festgelegten Solidarprinzip. Etwa 50 Mitgliedsvereine hätten allein die Summe der Zahlungsverpflichtungen zu tragen. In einigen Fällen würden sogar um bis zu 100 Euro pro Parzelle fällig. Die Nachforderungen des LGH gegenüber einzelnen Vereinen würden für den Zeitraum 2017 bis 2020 teilweise über 60.000,00 € liegen!

Um einerseits den Satzungszweck der LGH-Satzung (§ 2, Absatz 2, Punkt m.) zu verwirklichen, eine gerechte Verteilung der ÖRL zu gewährleisten, und um Rechtssicherheit für die Mitgliedsvereine und den LGH zu schaffen, wird daher auf Beschluss des erweiterten Vorstandes des LGH vom 11.01.2021 eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Ein solches Verfahren (ohne Versammlung) ist derzeit nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) auch ohne entsprechende Satzungsregelung möglich.

Insgesamt soll mit dieser Abstimmung das seit 1996 bewährte Verfahren juristisch sauber geregelt werden und außerdem die "Solidarische und gerechte Verteilung der öffentlich-rechtlichen Lasten (ÖRL) sichern"!